

“wenn sie durch einen Rechtssatz prinzipiell und dem Umfang nach vorgeschrieben oder zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind. Gebunden ist eine Ausgabe ferner, wenn anzunehmen ist, die Stimmberechtigten hätten mit einem vorausgehenden Grunderlass auch die aus ihm folgenden Aufwendungen gebilligt, falls ein entsprechendes Bedürfnis voraussehbar war oder falls gleichgültig ist, welche Sachmittel zur Erfüllung der vom Gemeinwesen mit dem Grunderlass übernommenen Aufgaben gewählt werden. Es kann aber selbst dann, wenn das ‘Ob’ weitgehend durch den Grunderlass präjudiziert ist, das ‘Wie’ wichtig genug sein, um die Mitsprache des Volkes zu rechtfertigen. Immer dann, wenn der entscheidenden Behörde in bezug auf den Umfang der Ausgabe, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht, ist eine neue Ausgabe anzunehmen.”¹²¹

“Neue” und “gebundene” Ausgaben stehen nach bundesgerichtlicher Auffassung in einem komplementären Verhältnis: Die eine schliesst die andere aus, und alle Ausgaben sind der einen oder der anderen Kategorie zuzuordnen.¹²²

Am ausschlaggebenden Kriterium des Entscheidungsspielraumes¹²³ mangelt es nicht schon dann, wenn die Ausgabe eine Folge der rechtlichen Normierung ist, aber auch nicht erst dann, wenn die Ausgabe in der grundlegenden Norm betragsmässig festgelegt ist. Massgebend ist vielmehr, ob der Ausgabenentscheid schon so weit präjudiziert ist, dass eine Volksabstimmung eine sinnlose Wiederholung eines bereits gefällten (direkten oder indirekten Volks-) Entscheides bedeutet und einzig dessen Vollzug behindern würde. Zweimalige Abstimmungen über dieselbe Frage sind zu vermeiden.¹²⁴ Sinnvoll ist eine Volksabstimmung, wenn nicht nur Details, sondern im Lichte der staatspolitischen Funktionen des Ausgabenreferendums wesentliche Fragen offen sind.

¹²¹ BGE 115 Ia 142. Vgl. zur Kasuistik des schweizerischen Bundesgerichtes: Imboden/Rhinow II, Nr. 153 B (S. 1112ff.); Rhinow/Krähenmann, Nr. 153 B II (S. 491f.); Saladin, Subventionen, S. 154ff.

¹²² BGE 99 Ia 195, statt vieler.

¹²³ Vgl. Rhinow/Krähenmann, Nr. 153 B I a (S. 490); Saladin, Subventionen, S. 157; BGE 112 Ia 231: “Neue und gebundene Ausgaben unterscheiden sich nach der Bestimmtheit ihrer demokratischen Grundlagen.”

¹²⁴ Koller, Budget und Norm, S. 101.